

§ 12 Oö. VKG

Oö. VKG - Oö. Väter-Karenzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

1. (1) Dem Beamten, der eine Karenz in Anspruch nimmt, darf ab der Bekanntgabe einer Karenz (§§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 und 6 Abs. 4) bis vier Wochen in folgenden Fällen nicht gekündigt werden:
 1. 1. nach dem Ende einer Karenz (teils),
 2. 2. bei zweimaliger Inanspruchnahme einer Karenz bis zu den im § 2 Abs. 1, 1a und 5a und § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkten nach Ende seiner zweiten Karenz, sofern der Beamte die Inanspruchnahme seines zweiten Karenzteils spätestens acht Wochen nach der Geburt bekanntgegeben hat,
 3. 3. nach dem Ende einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung, der oder die infolge der Verhinderung einer in Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung befindlichen Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird. Der Kündigungsschutz beginnt jedoch nicht vor Geburt des Kindes.
(Anm: LGBl.Nr. 12/2002, 79/2024)
2. (2) Endet die Karenz gemäß § 2 Abs. 7 vorzeitig, so endet der Kündigungsschutz jedenfalls vier Wochen nach dem Ende der Karenz. (Anm: LGBl.Nr. 12/2002)
3. (3) Während der Dauer des Kündigungsschutzes und bis zum Ablauf von vier Monaten danach kann ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines kündbaren (provisorischen) Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.
4. (4) Die Definitivstellung nach Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung im Sinn des Abs. 3 erfolgt wäre.

In Kraft seit 01.10.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at